



Referenz/Aktenzeichen: Egg/133-AUSB

Debitor Nr. 35000XXXX

Vertrag Nr. 352000XXX

(Nummer in allen Dokumenten wiederholen)

abgeschlossen zwischen der
vertreten durch das

Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bundesamt für Bevölkerungsschutz im
Eidgenössischen Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Postfach
3003 Bern

nachstehend bezeichnet mit

BABS

und

Name
Anschrift
PLZ/Ort

nachstehend bezeichnet mit

MIETER

betreffend

Vermietung eines Baumbiegesimulators inklusive
Portalkran mit Flaschenzug zu Ausbildungszwecken.

Inhaltsverzeichnis

1	Mietobjekt	3
2	Reservation	3
3	Mietdauer	3
4	Übernahme und Rückgabe	3
5	Mietzins	3
6	Rechnungsstellung und Zahlung	3
7	Ansprechstellen	4
8	Mietbedingungen	4
9	Änderung und Kündigung des Vertrages	5
10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
11	Inkrafttreten	6

1 Mietobjekt

Das BABS als Eigentümerin vermietet dem MIETER zur ausschliesslichen Benutzung nachstehende Geräte:

- Baumbiegesimulator, ausgeführt als PKW-Anhänger (Fahrgestellnummer STAR11054) mit auflaufgebremster Zugdeichsel, inklusive Kontrollschild (Nummer BE 186557)
- Alu-Portalkran mit Kettenzügen
- Zubehör gemäss Betriebsvorschriften

2 Reservation

Der MIETER reserviert das Mietobjekt während den Geschäftszeiten telefonisch im Eidgenössischen Ausbildungszentrum (EAZS), Kilchermatt, 3150 Schwarzenburg, Telefon 031 734 33 33, und vereinbart nach Verfügbarkeit den Übernahme- und den Rückgabetermin.

3 Mietdauer

Die maximale Mietdauer pro MIETER beträgt 10 Arbeitstage im Jahr.

Ist das Mietobjekt an weiteren Terminen verfügbar, kann die Mietdauer nach Absprache mit dem BABS erhöht werden.

4 Übernahme und Rückgabe

Der MIETER hat das Mietobjekt im Eidgenössischen Ausbildungszentrum (EAZS), Kilchermatt, 3150 Schwarzenburg, während den Geschäftszeiten am vereinbarten Übergabetermin abzuholen und nach Ablauf der Mietdauer termingerecht im Eidgenössischen Ausbildungszentrum (EAZS) gemäss Ziffer 8 abzugeben.

5 Mietzins

Der Mietzins beträgt CHF 110.-- pro Tag für die Nutzung des Mietobjektes gemäss Ziffer 1. Zusätzlich ist eine Pauschale von CHF 100.-- für die administrativen Aufwendungen je Mieta zu entrichten. (Preise sind exkl. MWST.)

Der Übernahme- und der Rückgabetermin gelten zusammen als ein Tag. Allgemeine Sonn- und Feiertage werden nicht verrechnet.

Dem MIETER wird für den Einsatz des Mietobjektes im Zivilschutz kein Mietzins verrechnet. Der MIETER ist jedoch verpflichtet, solche Zivilschutzeinsätze bei der Reservation des Mietobjektes mit Angabe des Kurses anzumelden.

6 Rechnungsstellung und Zahlung

6.1 Das BABS stellt dem MIETER Rechnung je durchgeführtem Kurs, zahlbar innert 30 Tagen netto. Das Kursdatum ist auf der Rechnung aufgeführt.

6.2 Die Rechnungen des BABS sind an folgende Adresse des MIETERS zu senden:

Name
Anschrift
PLZ/Ort

7 Ansprechstellen

Für alle Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lauten die Ansprechstellen:

- Für den MIETER
 - Telefon
 - Fax
 - E-Mail

- BABS; GB Ausbildung
 - Eidg. Ausbildungszentrum
 - Kilchermatt, 3150 Schwarzenburg
 - Telefon 031 734 33 33
 - Fax 031 734 44 22
 - E-Mail thomas.reimann@babs.admin.ch

- BABS; FB Kommerz
 - Herr Heribert Egger
 - Telefon 031 322 46 50
 - Fax 031 322 59 95
 - E-Mail heribert.egger@babs.admin.ch

8 Mietbedingungen

- 8.1 MIETER: Das Mietobjekt wird nur an die für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone vermietet. Die kantonalen Ämter regeln den Einsatz des Mietobjektes in ihrem Kanton.
- 8.2 Nutzung: Das Mietobjekt ist in erster Linie für die Weiterbildung von Zivilschutzangehörigen bestimmt. Es kann, nach vorgängiger schriftlicher Absprache mit dem BABS, auch durch andere Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes für die Ausbildung genutzt werden. Es ist nur in der Schweiz einzusetzen.

Die „Betriebsvorschriften für den Baumbiegesimulator“ vom Oktober 2013, welche dem MIETER abgegeben werden, sind zwingend einzuhalten. Folgendes ist besonders zu beachten:

- Vor der Inbetriebnahme des Mietobjektes ist in jedem Fall eine Sicherheitskontrolle durchzuführen.
- Für das Ausbilden der Sägetechnik dürfen nur Ausbilder mit entsprechender Fachkompetenz eingesetzt werden.
- Der Ausbilder wie auch der Sägeführer hat die komplette persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Das Mietobjekt darf nur unter Leitung einer vom BABS ausgebildeten Person eingesetzt werden.

Das Mietobjekt ist mit Sorgfalt zu behandeln. Es sind daran keine technischen oder optischen Veränderungen vorzunehmen. Zwingende Reparaturen dürfen nur durch Fachpersonal und erst nach Rücksprache mit dem BABS vorgenommen werden.

- 8.3 Übergabe und Rücknahme: Das Mietobjekt ist durch den MIETER am vom BABS bezeichneten Standort abzuholen und nach der Nutzung wieder dorthin zurückzubringen. Sowohl bei der Übernahme wie bei der Rückgabe ist mittels der vom BABS erstellten Vorlage je ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll zu verfassen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
Das Mietobjekt ist vollständig und in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- 8.4 Transport: Der MIETER ist verpflichtet, auf seine Kosten ein geeignetes Fahrzeug mit Kugelkopf-Anhängerkupplung für den Transport bereitzustellen (Gesamtgewicht des Anhängers: 1'300 kg). Der Fahrzeugführer muss über einen für diesen Transport gültigen Führerausweis verfügen.
- 8.5 Untervermietung: Die Weitergabe des Mietobjekts an Dritte oder dessen kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.
- 8.6 Besondere Ereignisse wie Schäden, Diebstahl und Unfälle sind dem BABS unverzüglich zu melden. Sollte die Sicherheit von Personen gefährdet sein oder könnten Folgeschäden am Mietobjekt entstehen, ist die Ausbildung sofort abzubrechen.
Der MIETER ist verpflichtet, bei Unfällen die Polizei beizuziehen und ein Unfallprotokoll zu erstellen.
- 8.7 Verfügbarkeit des Mietobjektes: Bei Ausfall des Mietobjektes besteht weder ein Anspruch auf Ersatz noch auf Schadenersatz.
- 8.8 Versicherung: Für die Ausbilder, die Auszubildenden und die Fahrzeuge bestehen seitens des MIETERS die notwendigen Versicherungen.
- 8.9 Haftung: Der MIETER haftet für sämtliche Schäden, welche während der Mietdauer am Mietobjekt auftreten. Allfällige Reparatur- oder Reinigungskosten gehen vollständig zu Lasten des MIETERS. Der MIETER übernimmt jegliche Haftung für alle Schäden und allfällige Schadenersatzansprüche, die sich aus der Benutzung des Mietobjekts ergeben.
Der MIETER stellt das BABS von allen eigenen und Ansprüchen Dritter frei, soweit ein Bundesgesetz, insbesondere Artikel 60 ff. des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1), nichts anderes vorschreibt. Das BABS haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9 Änderung und Kündigung des Vertrages

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, in Form von gegengezeichneten Nachträgen vereinbart werden.
- 9.2 Der Vertrag dauert bis Ende 2015 und verlängert sich ohne Widerruf um weitere 12 Monate, es sei denn, eine der Parteien verzichtet schriftlich auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf die Fortsetzung des Vertrages.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gelten die Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt in Kraft, nachdem er von beiden Parteien datiert und unterzeichnet ist und sich je eine gegengezeichnete Ausfertigung im Besitze beider Parteien befindet.

XXXX ,.....

3003 Bern,

Amt für Zivilschutz und Militär

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Chef Ausbildung Chef Kommerz

U. Schneiter

R. Kurmann